

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlicher Hinweis auf die Möglichkeit zur Einrichtung einer Übermittlungssperre gem. Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I Seite 1084)

Nach dem BMG sind die Meldebehörden verpflichtet einmal jährlich auf die Übermittlungssperren hinzuweisen:

Grundsätzlich bestimmt § 44 BMG, dass jedermann über eine von ihm bestimmte Person Auskunft erhalten kann. Diese Auskunft beschränkt sich auf die Bekanntgabe von Namen, akademischen Graden und Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Unter bestimmten Voraussetzungen darf zusätzlich zu den o. a. einfachen Auskunftsdaten eine erweiterte Auskunft mit darüber hinausgehenden Daten erteilt werden.

Jeder Einwohner hat die Möglichkeit, für die eine oder andere Auskunftsort eine Übermittlungssperre einrichten zu lassen. Durch die Sperre werden einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde unterbunden. Dabei hat man folgende Wahlmöglichkeiten:

- A) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit nach § 51 BMG in besonderen Fällen eine Auskunftssperre einzutragen zu lassen:

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag (oder von Amts wegen) eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

Während die o. g. Übermittlungssperren A bis E ohne Begründung bei der Meldebehörde beantragt werden können, ist für die Auskunftssperre nach § 51 BMG ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich. Aufgrund der gemachten Angaben entscheidet die Meldebehörde, ob eine Auskunftssperre eingetragen wird oder nicht.

Mit diesen Hinweisen soll über die gesetzlichen Vorschriften zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre hingewiesen werden. Da gerade in diesem Bereich individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten. Wenden Sie sich bitte hierzu an unser Bürgerbüro, Rathaus, Zimmer 1. Dort ist auch ein Vordruck zur Beantragung einer Übermittlungssperre erhältlich.

Gersfeld (Rhön), 19.12.2016

Der Magistrat der
Stadt Gersfeld (Rhön)
- Bürgerbüro -